

BStGer SK.2011.17 vom 15. November 2011

Bundesstrafgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2011.17

FR: TPF SK.2011.17 du 15 novembre 2011

IT: TPF SK.2011.17 del 15 novembre 2011

Regeste

Mehrfache qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hehlerei.

Erwägungen

E. 1

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Gian Moeri,

E. 2

B., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Heinz M. Walder,

E. 3

Die beschlagnahmten Mobiltelefone, Betäubungsmittel und Utensilien werden ein- gezogen und vernichtet.

Die Beschlagnahme aller weiteren Gegenstände wird nach Rechtskraft aufgehoben.

E. 4

Rechtsanwalt Gian Moeri wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 26'000.– (inkl. MwSt. und abzüglich allfälliger Anzahlungen) entschädigt.

E. 5

Die Haftkaution von Fr. 20'000.–, einschließlich aufgelaufener Zinsen, wird freige- geben und dem Einleger, D., zurückerstattet.

E. 6

Die beschlagnahmten Mobiltelefone samt Ladegeräten und SIM-Karten sowie Be- täubungsmittel, Verpackungsmaterialien und -utensilien werden eingezogen und vernichtet.

Die Beschlagnahme aller weiteren Gegenstände nach Rechtskraft wird aufgehoben.

E. 7

Rechtsanwalt Heinz M. Walder wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 50'000.– (inkl. MwSt. und abzüglich geleisteter Anzahlungen) entschädigt.

E. 8

Die Verfahrenskosten betragen:

Fr. 8'500.– Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 25'720.– Auslagen

Fr. 1'500.– Gerichtsgebühr

Fr. 50'000.– Entschädigung amtliche Verteidigung

Fr. 85'720.– Total

Die Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Entschädigung des amtlichen Verteidigers werden B. im Umfang von Fr. 20'000.– auferlegt. Für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers hat B. der Eidgenossenschaft Ersatz zu leisten hat, sobald er dazu in der Lage ist.

- 7 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.